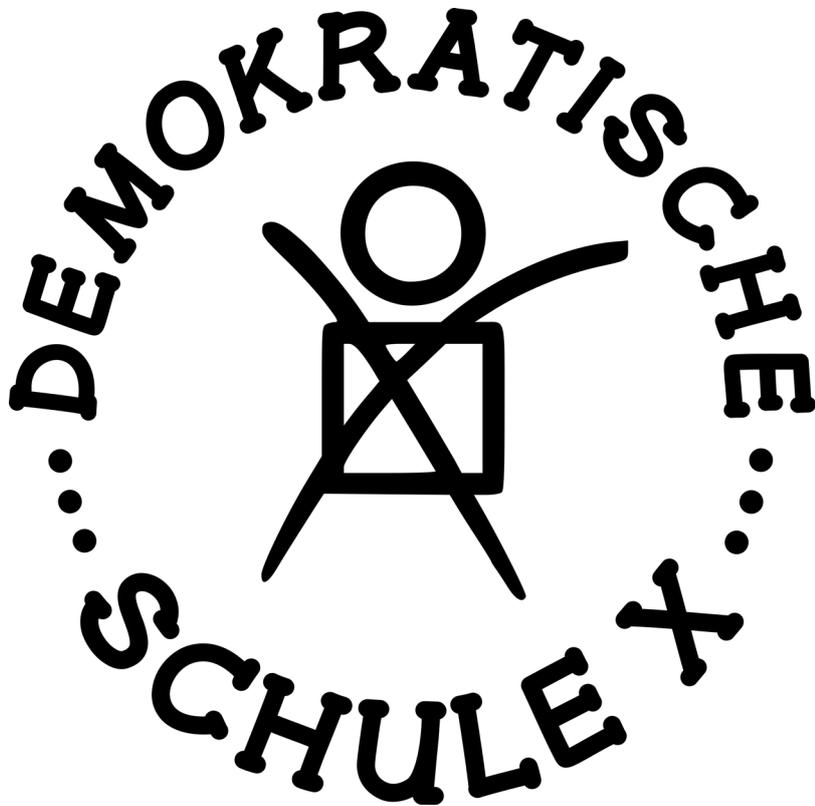


KINDERSCHUTZ- KONZEPT



Inhaltsverzeichnis

1 Prävention.....	1
1.1 Leitbild.....	1
1.2 Trägerverantwortung.....	2
1.3 Mitarbeiter*innenauswahl.....	2
1.4 Verhaltenskodex.....	3
1.5 Partizipation und Beschwerdemanagement.....	4
2 Intervention.....	7
2.1 rechtliche Grundlagen.....	7
2.2 Begriffsbestimmungen.....	8
2.3 außerschulische Kindeswohlgefährdung.....	9
2.4 innerschulische Kindeswohlgefährdung.....	10
2.5 Übergriffe unter Schüler*innen.....	11
3 Aufarbeitung und Rehabilitation.....	13
3.1 Aufarbeitung.....	13
3.2 Rehabilitation.....	14
Anlagen.....	15
Anlage 1: wichtige Telefonnummern.....	15
Anlage 2: Dokumentationsbogen zur Innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG).....	16
Anlage 3: Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII.....	18
Anlage 4: Erklärung für einmalige oder kurzfristige Tätigkeit an der Demokratischen Schule X22	
Anlage 5: Konvention über die Rechte des Kindes	

1 Prävention

Im Rahmen des Kinderschutzes kann die Bedeutung der Prävention nicht hoch genug bewertet werden. Effektive und gut umgesetzte Präventionsmaßnahmen können dazu beitragen, dass es gar nicht erst zu verletzendem Verhalten, Übergriffen, Grenzverletzungen und Missbrauch kommt oder dass diese zumindest frühzeitig erkannt und gestoppt werden. In diesem Sinne erstrecken sich die Präventionsmaßnahmen auf nahezu alle Bereiche des schulischen Lebens.

1.1 Leitbild

Die Demokratische Schule X ist eine Gemeinschaftsschule in freier Trägerschaft vom 1. bis zum 10. Schuljahr. Sie soll ein Ort sein, an dem die Schüler*innen mit dem gleichen Respekt wie Erwachsene behandelt werden, sich selbstbestimmt bilden und ihr Lebensumfeld demokratisch mitgestalten können. Dafür leben wir Demokratie, begegnen uns auf Augenhöhe und tragen dafür Sorge, dass die Schule ein sicherer Ort für alle Menschen ist.

An der Demokratischen Schule X entscheiden die Schüler*innen selbst, was, wann und wie sie lernen. Lernen wird an der Schule als aktiver Prozess verstanden, der aus der natürlichen Neugier jedes Menschen resultiert. Freiwilligkeit bildet die Grundlage für diesen Prozess und ein großer Teil des Lernens findet außerhalb von Unterrichtskursen statt. Die Mitarbeiter*innen haben Vertrauen in die Fähigkeit der Schüler*innen, ihren Alltag und ihr Lernen individuell und frei zu gestalten und fördern damit das Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein der Schüler*innen.

Die Mitarbeiter*innen stehen den Schüler*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung und unterstützen sie bei Bedarf. Darüber hinaus sind sie bereit, die Schüler*innen kennenzulernen und zu verstehen. Sie tragen aktiv dazu bei, dass sich die Schüler*innen in der Schule wohl und sicher fühlen. Nur auf dieser Basis kann das selbstbestimmte Lernen der Schüler*innen wirklich gelingen. Als besondere Bezugs- und Vertrauensperson steht allen Schüler*innen ein*e selbstgewählte Mentor*in zur Verfügung. Mit den Mentor*innen können die Schüler*innen ihren Schulalltag reflektieren und über Schwierigkeiten und Konflikte sprechen.

Ein wichtiger Grundwert der Demokratischen Schule X ist die Gleichberechtigung der Schüler*innen und Mitarbeiter*innen. An der Schulversammlung, dem zentralen Gremium der Schule, können alle Schüler*innen und Mitarbeiter*innen teilnehmen und haben eine gleichwertige Stimme. Von der Schulversammlung beschlossene Regeln gelten für Schüler*innen und Mitarbeiter*innen gleichermaßen und sollen einen achtsamen Umgang miteinander fördern. Beschwerden über Regelverletzungen und Konflikte werden in einem fairen Verfahren in der Rechtsversammlung besprochen.

Die Mitarbeiter*innen müssen die Gleichberechtigung der Schüler*innen nicht nur akzeptieren, sondern aktiv an deren Umsetzung und Aufrechterhaltung mitwirken. Zusätzlich kommt den Mitarbeiter*innen eine besondere Verantwortung zu, die durch die Schulregeln bestimmte Schulkultur zu erhalten. Sie helfen den Schüler*innen, eigene Grenzen zu erkennen und zu wahren und auch die von anderen zu respektieren.

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich darüber hinaus, an der Schule Bedingungen und Strukturen zu schaffen, die das Risiko senken, zum Tatort von Gewalt, Übergriffen und Missbrauch zu werden, sowie deren Wirksamkeit stetig im Blick zu behalten und gegebenenfalls anzupassen. Dies beginnt bei der Haltung und dem Handeln der Mitarbeiter*innen selbst, indem sie aufmerksam für Anhaltspunkte sind, die darauf hindeuten, dass sich ein*e Schüler*in in einer schwierigen Situation befindet und sich so verhalten, dass die Schüler*innen sich in Gegenwart der Mitarbeiter*innen sicher fühlen können.

1.2 Trägerverantwortung

Der Trägerverein Demokratische Bildung Berlin e.V., vertreten durch den Vorstand, stellt sicher, dass sich die Mitarbeiter*innen der Demokratischen Schule X mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen und regt bei Bedarf Fortbildungen in diesem Bereich an. Der Vorstand überprüft zu diesem Zweck die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes, indem er die Umsetzung regelmäßig zusammen mit dem Team reflektiert. Darüber hinaus bietet der Vorstand den Mitarbeiter*innen mindestens jährlich Personalgespräche an und nimmt Kritik und Beschwerden von Schüler*innen, Eltern und Mitarbeiter*innen entgegen und bearbeitet diese. Der Vorstand wird entsprechend der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes aktiv, wenn ihm Hinweise über eine Kindeswohlgefährdung durch ein*e Mitarbeiter*in der Schule zugetragen werden.

1.3 Mitarbeiter*innenauswahl

Es besteht das Risiko, dass sich Menschen, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verüben wollen, gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben können. Deshalb werden bereits im Bewerbungsverfahren an der Demokratischen Schule X die Bewerber*innen über dieses Schutzkonzept und die Sicherer-Orte-Vereinbarung informiert, um zu verhindern, dass potenzielle Täter*innen an der Schule anfangen zu arbeiten. Gleichzeitig werden dadurch neue Mitarbeiter*innen von Anfang an für die Themen Kinderschutz und Grenzverletzungen sensibilisiert.

Vor Aufnahme der Tätigkeit an der Schule und anschließend alle fünf Jahre müssen die Mitarbeiter*innen der Demokratischen Schule X ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, welches die Kriterien aus der „Sichere Orte“-Vereinbarung (§2 Meldepflicht) erfüllt. Gleichzeitig verpflichten sich die Mitarbeiter*innen mit Unterzeichnung der Sicherer-Orte-Vereinbarung Neuanzeigen, Ermittlungen oder Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen Straftatbestände aus §171 StGB (Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren) §174ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder §225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) dem Vorstand des Trägervereins unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Schüler*innen sicherstellen; eine Verurteilung kann auch die Beendigung der Tätigkeit in der Demokratischen Schule X bedeuten.

Obige Regelungen gelten auch für Personen, die ehrenamtlich an der Demokratischen Schule X arbeiten. Personen die nur einmalig an der Schule tätig sind, müssen eine Selbsterklärung unterzeichnen, dass gegen sie keine Verfahren oder Verurteilungen zu ausgewählten Paragraphen des Strafgesetzbuches vorliegen (siehe Anlage 4).

1.4 Verhaltenskodex

Die Mitarbeiter*innen der Demokratischen Schule X sind in besonderer Weise verpflichtet, die Schüler*innen in ihren Rechten (siehe Anhang 5) zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.

Die Mitarbeiter*innen nehmen keine offenen oder subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffe an den Schüler*innen vor bzw. lassen diese wesentlich zu oder dulden sie. Dazu gehören:

- verbale Verletzungen und/oder Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen)
- körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Darüber hinaus achten die Mitarbeiter*innen auf die Einhaltung der Schulregeln und beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten. Sie sind aufgefordert einzugreifen, wenn sie derartiges Verhalten beobachten.

Die Mitarbeiter*innen handeln transparent und nachvollziehbar. Ihr professioneller Umgang mit den Schüler*innen ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Dabei achten sie auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen und reflektieren dazu im Team. Das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess. Nicht notwendiger enger(er) Körperkontakt (z.B. Händchen halten, umarmen, kuscheln, auf dem Schoß sitzen)¹ sollte nur von den Schüler*innen aktiv initiiert werden. Kommt es zu Berührungen oder anderem Körperkontakt zwischen Schüler*innen und Mitarbeiter*innen, wahren die Mitarbeiter*innen individuelle Grenzen und die persönliche Intimsphäre der Schüler*innen. Sie respektieren das Recht der Schüler*innen, nein zu sagen.

Die Mitarbeiter*innen nehmen alle Schüler*innen in ihrem individuellen Ausdruck ernst. Sie beobachten aufmerksam, hören sensibel zu und zeigen Interesse für die Gedanken und Themen der Schüler*innen. Insbesondere wenn Schüler*innen Kummer oder Angst haben, wenden sie sich ihnen zu und ermutigen sie, zu erzählen, was sie erlebt haben. Sollten die Mitarbeiter*innen dabei Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten durch Bezugspersonen, Kolleg*innen oder Mitschüler*innen erlangen, handeln sie gemäß den Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.

¹ Notwendiger Körperkontakt sind beispielsweise Berührungen aus medizinischen, hygienischen, pflegerischen Gründen oder wenn Mitarbeiter*innen Schüler*innen festhalten müssen, da sie sich sonst selbst oder andere in Gefahr bringen könnten.

Für geplante Einzelsituationen mit Schüler*innen (z.B. in Mentor*innengesprächen) wählen die Mitarbeiter*innen, sofern möglich, Räume, die von außen leicht einsehbar sind (z.B. mit Glastür). Es wird empfohlen, dass sich die Mitarbeiter*innen in der Situation so positionieren, dass der*die Schüler*in den Raum jederzeit verlassen kann, ohne an dem*der Mitarbeiter*in vorbei zu müssen.

Mit Kolleg*innen und Sorgeberechtigten arbeiten die Mitarbeiter*innen partnerschaftlich zusammen und halten sich an die Strukturen der Schule. Sie achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte tragen sie angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen.

Befinden sich den Mitarbeiter*innen unbekannte Personen auf dem Schulgelände, sprechen sie diese an und bringen in Erfahrung, warum sie sich auf dem Schulgelände aufhalten. Die Mitarbeiter*innen überprüfen die Plausibilität der Antwort und verweisen die Person bei Bedarf vom Schulgelände, ggf. rufen sie die Polizei.

Die Mitarbeiter*innen sprechen mutmaßliches Fehlverhalten, potentiell gefährdende Sachverhalte und den Kinderschutz betreffende Verhaltensweisen, deren Beweggründe sie nicht verstehen, bei Kolleg*innen oder im Team an. Wenn Fehler passieren, müssen sie, im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur offen benannt, und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung der Arbeit nutzen zu können. Die Mitarbeiter*innen sind angehalten sich ernsthaft mit Kritik an ihrem Verhalten auseinanderzusetzen, ihr eigenes Verhalten kritisch zu hinterfragen und sich Fehler einzugestehen.

Die Mitarbeiter*innen holen sich rechtzeitig Unterstützung, wenn sie an ihre Grenzen kommen. Sie achten auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch (siehe 1.5).

Die Mitarbeiter*innen sind bereit, sich in ihrer professionellen Arbeit an der Schule weiterzuentwickeln. Dazu nutzen sie die zur Verfügung gestellten Angebote (z.B. individuelle oder gemeinschaftliche Fortbildungen, Supervision), um ihre Kompetenzen zu reflektieren und zu erweitern.

1.5 Partizipation und Beschwerdemanagement

Das Konzept der Demokratischen Schule X bietet den **Schüler*innen** umfangreiche Möglichkeiten im Schulalltag und in den Schulstrukturen zu partizipieren. Sie können in den zweimal wöchentlich stattfindenden Schulversammlungen ihre Anliegen einbringen und damit die Schulregeln und die Schulkultur unmittelbar beeinflussen, in Komitees und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten, Beauftragtenposten übernehmen und als Richter*innen in der Rechtsversammlung arbeiten. Die jährliche Mitarbeiter*innenwahl bietet ihnen die Möglichkeit, mitzuzentscheiden, wer an der Schule arbeitet.

Die Mitarbeiter*innen unterstützen die Schüler*innen dabei, ihren Schulalltag zu organisieren und die Schulstrukturen für sich zu nutzen. Dabei berücksichtigen sie den Entwicklungsstand und andere individuelle Voraussetzungen und Besonderheiten der Schüler*innen, geben ihnen die nötigen Informationen und stellen Transpa-

renz her. Insbesondere bei neuen Schüler*innen erläutern die Mitarbeiter*innen und erfahrenere Schüler*innen die Regeln und Abläufe, damit die Schüler*innen hinreichend über ihre Rechte informiert sind und von diesen bei Bedarf Gebrauch machen können. Wenn die Schüler*innen sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind sie besser vor Gefährdungen geschützt.

Wenn Schüler*innen Kritik, Probleme oder Konflikte haben, stehen ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, diese vorzubringen. Eine Möglichkeit ist, sich an den*die Mentor*in zu wenden. Diese nehmen die Anliegen der Schüler*innen ernst und unterstützen sie dabei, eine Lösung für das jeweilige Problem zu finden und umzusetzen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein schulisches Problem handelt oder um ein privates/familiäres. Natürlich können sich Schüler*innen bei Bedarf auch an alle anderen Mitarbeiter*innen wenden. Sind Schüler*innen von einer Regelverletzung betroffen oder beobachten sie eine Regelverletzung, haben sie immer die Möglichkeit eine Beschwerde an die Rechtsversammlung zu schreiben, wo die Beschwerde behandelt wird. Es gibt auch die Möglichkeit, die Rechtsversammlung um ein klärendes Gespräch (eine Art Mediation) zu bitten. Dies kann auf dem Beschwerdezetteln angekreuzt werden.

Nicht immer schaffen es alle Schüler*innen, sich mit ihren Sorgen jemandem anzuvertrauen oder diese in der Rechtsversammlung einzubringen. Die Mitarbeiter*innen sind angehalten für insbesondere ungewöhnliche Unmutsbekundungen und nonverbale Signale der Schüler*innen aufmerksam zu sein. Bei impliziten Signalen fragen die Mitarbeiter*innen bei den Schüler*innen nach oder halten Rücksprache mit anderen Mitarbeiter*innen. Die Mitarbeiter*innen bieten den Schüler*innen nach ihrem Ermessen Unterstützung an oder helfen ihnen anderweitig.

Alle Anliegen der Schüler*innen spielen für die Mitarbeiter*innen eine wichtige Rolle, auch wenn es sich nur um „Kleinigkeiten“ zu handeln scheint. Dadurch, dass die Mitarbeiter*innen ernsthaftes Interesse am Wohlbefinden, den Problemen und der Kritik der Schüler*innen zeigen und sie bei der Lösung von Problemen unterstützen und begleiten, werden die Schüler*innen ernst genommen und erfahren, wie sie mit Schwierigkeiten konstruktiv umgehen können.

Ebenso wie den Schüler*innen stehen auch den **Mitarbeiter*innen** die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung, die Schulstrukturen zu nutzen, um sich aktiv in den Schulalltag einzubringen. So können auch sie an den Schulversammlungen teilnehmen und dort Anträge stellen, Beschwerden an die Rechtsversammlung schreiben und in Komitees oder Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten. Im Gegensatz zu den Schüler*innen ist es jedoch die Pflicht der Mitarbeiter*innen, zum Fortbestand der Schule beizutragen (siehe hierzu auch die Stellenbeschreibung).

Die Mitarbeiter*innen organisieren ihren Arbeitsalltag gemeinschaftlich in der wöchentlichen Teamsitzung und haben großen Einfluss auf die Gestaltung und Aufteilung der Aufgaben(-bereiche). Bei Kritik oder Problemen stehen auch den Mitarbeiter*innen mehrere Anlaufstellen zur Verfügung. Neben den bereits erwähnten Schulgremien, können die Mitarbeiter*innen ihre Anliegen auch in den wöchentlichen Teamsitzungen oder in regelmäßig stattfindenden Supervisionen besprechen, sich an den Vorstand des Trägervereins wenden oder je nach Thema Beratung bei

verschiedenen Beauftragten der Schule einholen, wie z.B. der Ombudsperson des Teams oder den Kinderschutzbeauftragten. Die Mitarbeiter*innen können sich auch an externe Beratungsstellen wenden.

Auch den **Sorgeberechtigten** bietet die Demokratische Schule X verschiedene Möglichkeiten, sich zu beteiligen, zu informieren und Probleme, Sorgen oder Kritik anzusprechen.

- Sie können Mitglied des Trägervereins Demokratische Bildung Berlin e.V. werden, an den regelmäßigen Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort z.B. Einfluss auf die Verteilung der finanziellen Mittel (Jahreshaushalt) nehmen.
- Sie können sich zur jährlichen Wahl für die Elternvertretung aufstellen und haben als Elternvertretung das Recht, an der Schulversammlung teilzunehmen und auf die Umsetzung des Schulkonzeptes zu achten.
- Sorgeberechtigten stehen mehrere Ansprechpartner*innen zur Verfügung, an die sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Dazu zählen die Beauftragten für Elternkommunikation, der*die Mentor*in ihres Kindes, die Elternvertretung und der Vorstand des Trägervereins. Darüber hinaus können sie auch jederzeit um ein Elterngespräch mit allen anderen Mitarbeiter*innen bitten.
- Ein von den Eltern selbst organisiertes Elterncafé bietet den Eltern zudem regelmäßig die Möglichkeit für gemeinsamen Austausch mit anderen Eltern.

Die Mitarbeiter*innen bemühen sich um eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und haben den Anspruch ihre Anliegen in angemessener Zeit zu bearbeiten. Bei Kritik oder Problemen suchen die Mitarbeiter*innen den Austausch mit den Sorgeberechtigten, um Lösungen und Verbesserungen zu erzielen oder eventuelle Missverständnisse aufzudecken.

Werden Beschwerden oder Sorgen/Probleme an Mitarbeiter*innen oder den Vorstand herangetragen, bestätigen sie dem*r Absender*in den Erhalt und klären mit Ihnen, wie schnell die Bearbeitung erfolgt.

2 Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den aktiven Schutz von Schüler*innen erfordert. Dann ist es wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen und der Vorstand wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und wer wofür verantwortlich ist. Dafür müssen konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich eingeschätzt und entsprechende (Schutz-)Maßnahmen eingeleitet werden. Bei allen Schritten der Intervention sind stets die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und der Datenschutz zu wahren.

2.1 rechtliche Grundlagen

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG) wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt.

Gemäß §4 KKG sind Mitarbeiter*innen verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit den Schüler*innen und den Sorgeberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz der Schüler*innen nicht in Frage gestellt ist.

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) (vgl. §4 Abs. 2 KKG und §8b Abs. 1 SGB VIII). Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren, d.h., der tatsächliche Name des Kindes oder der*des Jugendlichen bzw. der Familie wird durch ein Pseudonym ersetzt, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen (§4 Abs. 2 KKG).

Kann eine Kindeswohlgefährdung durch die angebotenen Hilfen bzw. Unterstützungsangebote nicht abgewendet werden und ist ein Einschreiten des Jugendamtes erforderlich, so sind die involvierten Fachkräfte der Schulen grundsätzlich befugt, das Jugendamt zu informieren und die entsprechenden Daten zu übermitteln (§4 Abs. 3 KKG und §5a SchulG i.V.m. §64 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die erforderlichen Daten dürfen in diesem Fall in nicht pseudonymisierter Form an das Jugendamt weitergegeben werden. Die betroffene Familie ist vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

2.2 Begriffsbestimmungen

Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen, sodass eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes oder der*des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten von Dritten besteht.

Übersicht möglicher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Körperliche Erscheinung

unterernährt, falsche Ernährung (z.B. Übergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome/Narben (die auf Misshandlung hindeuten), Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche (ungeklärte Ursache), auffällige Rötung oder Entzündung im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen

Kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst), Distanzlosigkeit, Meidung von Blickkontakt

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen, Essstörungen, einnäsen/einkoten, Selbstverletzung/Selbstgefährdung, sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen, Konsum psychoaktiver Substanzen, schuldistanziertes Verhalten, weglaufen, delinquentes Verhalten

Psychische Erscheinung

apathisch, traurig, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen

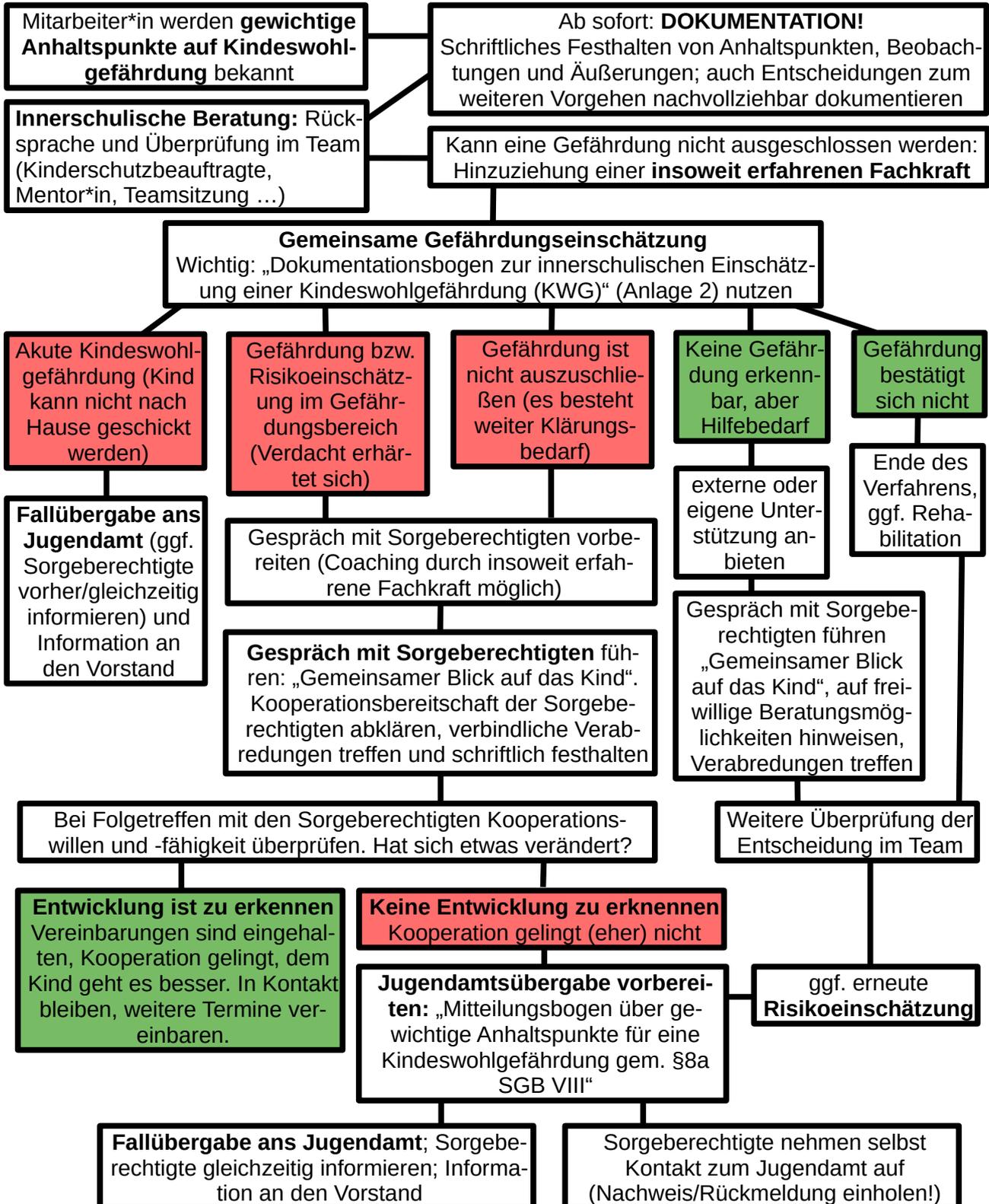
Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht an Spielen, hält keine Grenzen und Regeln ein

2.3 außerschulische Kindeswohlgefährdung

Werden den Mitarbeiter*innen der Demokratischen Schule X gewichtige Anhaltspunkte auf eine außerschulische Kindeswohlgefährdung (z.B. im familiären Umfeld) der Schüler*innen bekannt, handeln sie entsprechend dieses Handlungsleitfadens.

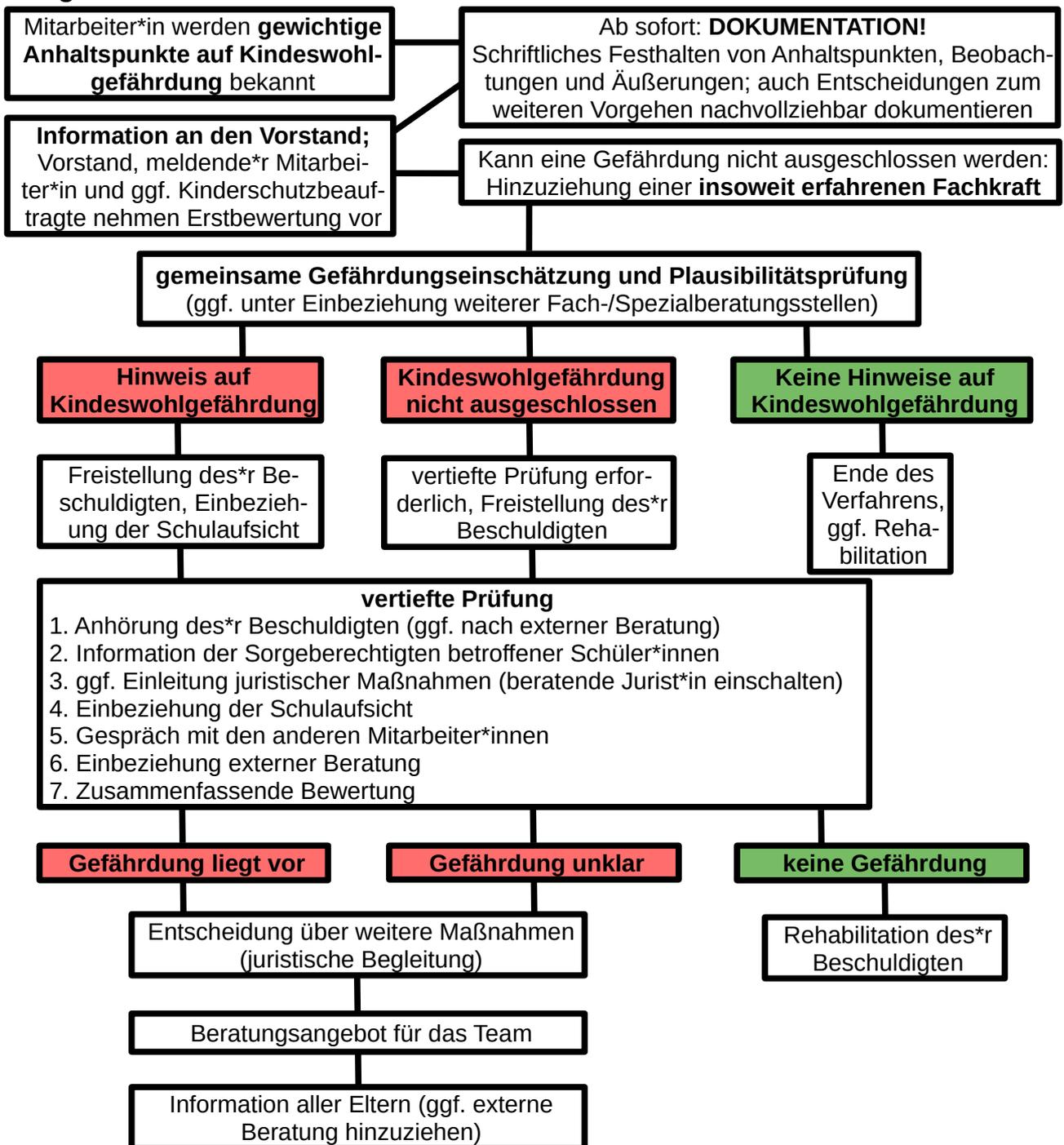
Handlungsleitfaden zum Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Personen von außerhalb der Schule (z.B. Sorgeberechtigte)



2.4 innerschulische Kindeswohlgefährdung

Werden den Mitarbeiter*innen der Demokratischen Schule X gewichtige Anhaltspunkte auf eine innerschulische Kindeswohlgefährdung durch andere Mitarbeiter*innen bekannt, handeln sie entsprechend dieses Handlungsleitfadens.

Handlungsleitfaden zum Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Schule



2.5 Übergriffe unter Schüler*innen

In der Interaktion zwischen den Schüler*innen werden (kleinere) Grenzverletzungen immer wieder vorkommen. Wenn Schüler*innen im gemeinsamen Spiel oder bei anderen Aktivitäten untereinander Grenzen verletzen, so tun sie dies häufig im Überschwang oder durch Unachtsamkeit. Beobachten die Mitarbeiter*innen derartige Grenzverletzungen, sollten sie die Schüler*innen darauf ansprechen und sie für einen achtsamen Umgang mit den Grenzen anderer und den eigenen Grenzen sensibilisieren.

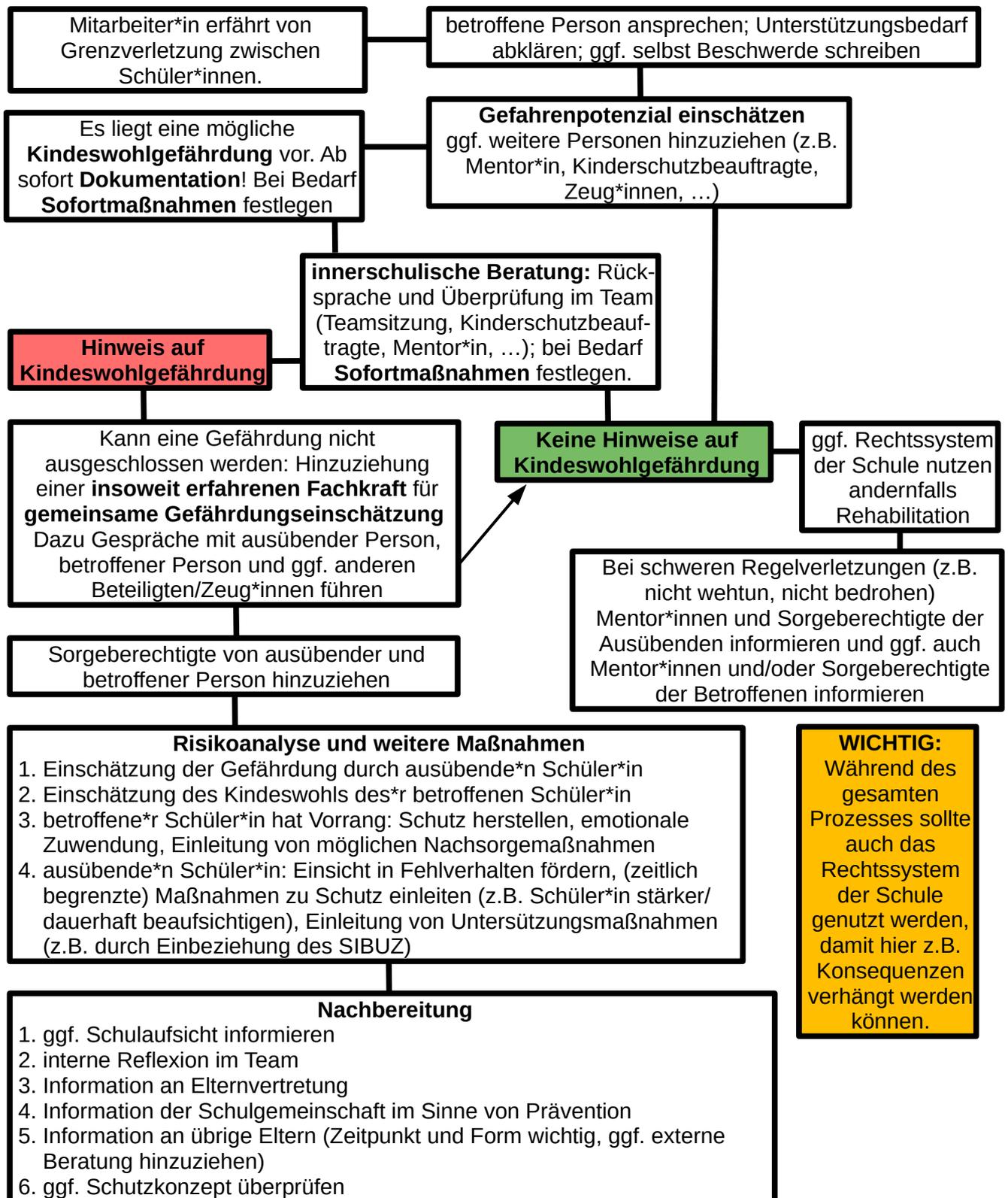
Beobachten Mitarbeiter*innen hingegen schwere, wiederholte oder sehr bewusst eingesetzte Grenzverletzungen durch Schüler*innen oder erhalten sie auf andere Weise davon Kenntnis, müssen sie entsprechend des Schweregrads des Übergriffes angemessene Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen müssen sowohl die Arbeit mit übergriffigen als auch mit betroffenen Schüler*innen beinhalten. Gegebenenfalls muss der Übergriff auch mit den Sorgeberechtigten oder der gesamten Schulgemeinschaft aufgearbeitet werden.

Über Art und Umfang der Maßnahmen sollten die Mitarbeiter*innen nicht allein entscheiden und sich auch bei der Umsetzung Unterstützung holen. Dafür können sie sich an die Mentor*innen der beteiligten Kinder, die Kinderschutzbeauftragten der Schule, das gesamte Team, die Sorgeberechtigten oder auch an externe Beratungsstellen wenden. Zu beachten ist, dass die Maßnahmen mit den Grundsätzen der Satzung des Trägervereins, mit dem Schulkonzept und den Schulregeln vereinbar sein müssen. So können Mitarbeiter*innen z.B. nicht eigenmächtig Konsequenzen im Sinne der Schulregeln aussprechen. Ist eine nochmalige Grenzverletzung durch ausübende Schüler*innen nicht auszuschließen, müssen Sofortmaßnahmen ergriffen werden, die beim Verhalten der Mitarbeiter*innen ansetzen, um den Schutz von (potentiellen) Betroffenen sicherzustellen. Die Schulregeln (Stand Juli 2023) geben den Mitarbeiter*innen die Möglichkeit Schüler*innen nach Hause zu schicken (vgl. Nachhause-Schicken-Regel).

Wird ein*e Schüler*in immer wieder durch übergriffiges Verhalten auffällig, kann dies auch auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei dem*r übergriffigen Schüler*in hinweisen. Schüler*innen, die von Übergriffen durch andere Schüler*innen betroffen waren, könnten neben sofortigen Schutzmaßnahmen auch nachfolgende professionelle Begleitung und Hilfe benötigen. Sorgeberechtigte müssen hierfür über den Vorfall in Kenntnis gesetzt werden und Informationen zu professionellen Unterstützungsmöglichkeiten, z.B. durch Fachberatungsstellen erhalten.

Auch wenn im pädagogischen Kontext die kooperative Zusammenarbeit mit grenzverletzenden Schüler*innen im Vordergrund stehen muss, sollte beachtet werden, dass die Strafmündigkeit mit 14 Jahren beginnt. Bei wiederholten Übergriffen bzw. strafrechtlich relevanten Vorfällen (Körperverletzung, sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung, Erpressung) sollten, auch zum Schutz potentieller Opfer, deutliche Konsequenzen folgen, wie z.B. der vorübergehende Ausschluss vom Besuch der Schule (Suspendierung), die Einleitung eines Schulausschlussverfahrens oder gegebenenfalls eine Strafanzeige.

Handlungsleitfaden zum Umgang mit einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Schüler*innen der Schule



3 Aufarbeitung und Rehabilitation

3.1 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung von Gewalt und Missbrauch ist ein wichtiger Prozess, der nicht immer einfach zu bewältigen ist. In der Auseinandersetzung können bei den Beteiligten widerstreitende Gefühle, (Selbst-)Zweifel und persönliche Krisen entstehen. Die Auswirkungen zwischen vermuteten, nicht ausreichend belegbaren oder tatsächlich stattgefundenen Handlungen unterscheiden sich dabei nur wenig. Auch die Schule und der Trägerverein können durch Gewalt- und Missbrauchsfälle schwer erschüttert werden.

Damit Betroffene und deren Angehörige wieder Vertrauen aufbauen, Schwachstellen und Fehler im Prozess erkannt werden und die Schulgemeinschaft motiviert und gestärkt in die Zukunft blickt, ist es wichtig, den Aufarbeitungsprozess ernst zu nehmen, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln und Haltung zu zeigen und einzufordern. Bei außerschulischer Kindeswohlgefährdung und bei Kindeswohlgefährdungen durch Schüler*innen, liegt es in der Verantwortung der Mitarbeiter*innen, diesen Aufarbeitungsprozess zu initiieren und zu begleiten, bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter*innen, liegt die Verantwortung beim Vorstand. Gegebenenfalls ist es ratsam, externe Unterstützung einzuholen.

Eine nachhaltige Aufarbeitung umfasst:

- die Selbstverpflichtung zur Aufarbeitung
- die Stabilisierung des Schulalltages
- die Einbeziehung aller Betroffenen
- den Umgang mit der Traumatisierung der Betroffenen
- die Organisationsanalyse: Fehler und Mängel erkennen, analysieren und konstruktiv zur Qualitätsverbesserung nutzen
- die strukturelle Risikoanalyse
- die Rehabilitation (siehe 3.2)
- die Integration der Erfahrung in die Gestaltung des Schulalltags

Für eine gelingende Aufarbeitung können Angebote zur Hilfe auf allen Ebenen (Vorstand, Team, Schüler*innen, Eltern) notwendig sein, damit

- sich Betroffene wieder als geschätzter und willkommener Teil der Schulgemeinschaft fühlen
- alle Schüler*innen wieder Vertrauen in die Schule gewinnen können, ihre Rechte kennen und wissen, wohin sie sich wenden können und welche Hilfe sie bei Grenzverletzungen erhalten
- Eltern wieder Vertrauen in die Schule gewinnen können
- Mitarbeiter*innen ihre Handlungssicherheit zurückgewinnen
- die Schule und der Verein besser aufgestellt sind

3.2 Rehabilitation

Wurden Schüler*innen, Sorgeberechtigte, Mitarbeiter*innen oder andere Personen aus dem Umfeld der Schulgemeinschaft zu Unrecht verdächtigt, ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis, die eine weitere Zusammenarbeit ermöglicht, zwingend notwendig. Bei Schüler*innen, Sorgeberechtigten und anderen Personen ist es die Verantwortung des Teams, diesen Rehabilitationsprozess zu initiieren und zu begleiten, bei Mitarbeiter*innen ist der Vorstand zuständig.

Ein Rehabilitationsprozess umfasst folgende Schritte:

1. Gespräch mit der falsch beschuldigten Person
2. Information an alle Personen, die an der Intervention beteiligt waren, dass der Verdacht ausgeräumt wurde und Gesprächsangebote machen. Die Gespräche werden protokolliert.
3. Angebote an die beschuldigte Person, die Mitarbeiter*innen, die Schüler*innen und ggf. die Sorgeberechtigten zur Aufarbeitung (z.B. Gesprächsrunde, Supervision)
4. Sollten der falsch beschuldigten Person durch den Vorwurf unzumutbare Kosten entstanden sein, prüft der Trägerverein, ob es eine finanzielle Unterstützung geben kann. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigung besteht jedoch nicht.
5. Entscheidet sich die falsch beschuldigte Person, die Schule zu verlassen, wird ihr Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Einrichtung angeboten.
6. Weitere Gespräche im Team, der Schulgemeinschaft und ggf. mit den Sorgeberechtigten, um Raum für Fragen und Unsicherheiten zu geben und den Wiederaufbau von Vertrauen und Handlungssicherheit zu fördern.

Anlagen

Anlage 1: wichtige Telefonnummern

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Mo bis Fr 8 bis 18 Uhr

Charlottenburg-Wilmersdorf	030 90291 5555
Friedrichshain-Kreuzberg	030 90298 5555
Lichtenberg	030 90296 55555
Marzahn-Hellersdorf	030 90293 5555
Mitte	030 90182 55555
Neukölln	030 90239 55555
Pankow	030 90295 5555
Reinickendorf	030 90294 5555
Spandau	030 90279 5555
Steglitz-Zehlendorf	030 90299 5555
Tempelhof-Schöneberg	030 90277 55555
Treptow-Köpenick	030 90297 55555

Berliner Notdienst Kinderschutz

rund um die Uhr erreichbar, sofortige Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern

030 610061 Kindernotdienst

030 610062 Jugendnotdienst

030 610063 Mädchennotdienst

030 610066 Hotline Kinderschutz

insoweit erfahrene Fachkraft vom DaKS:

Di und Mi 10 bis 15 Uhr,
Do 15 bis 18 Uhr, Fr 10 bis 14 Uhr

030 700 924 510

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.

Mo bis Do 9 bis 13 Uhr,
Fr 9 bis 11 Uhr, Di & Do 15 bis 17 Uhr

030 450 812 600

neuhland e.V. (bei Suizidgefahr)

Mo bis Fr 10 bis 13 Uhr,
Mo bis Do 14 bis 16 Uhr

030 873 01 11

Wildwasser e.V. (bei sexuellem Missbrauch von Mädchen*)

Mo, Do, Fr 10 bis 14 Uhr, Di 14-17 Uhr,
Mi 14-16 Uhr

030 282 44 27

Anlage 2: Dokumentationsbogen zur Innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen:	Geburtsdatum:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Name/-n der Erziehungsberechtigten:	KWG beobachtet/mitgeteilt durch:	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Dokumentiert durch (Name und Funktion):	Dokumentiert am:	Klassenleitung informiert am:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22–23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person

2. schulische Fachkraft

Schulleitung

Dokumentation des Gespraches mit den Erziehungsberechtigten am: _____

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen: _____ **Geburtsdatum:** _____

Name/-n der Erziehungsberechtigten: _____

Teilnehmende Personen: _____

Anlass des Gespraches (Ergebnis der innerschulischen Einschatzung und des Gespraches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefahrdung wahr? ja nein

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefahrdung uberein? ja nein

3. Welche Fahigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Personliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstutzung und Hilfe anzunehmen? ja nein

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefahrdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:	Bis wann?	Wer ist zustandig/uberpruft?
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Neuer Gesprachstermin am:

_____ **Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte** _____ **Unterschrift Schule**

Nach zweitem Gesprachstermin am: _____ **konnte Kindeswohlgefahrdung abgewendet werden?** Ja Nein

Wenn nein: _____

Wenn eine Kindeswohlgefahrdung vorliegt und fur die Abwendung der Kindeswohlgefahrdung zusatzlich eine Unterstutzung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begrundeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zustandigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verstandnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverstandnis das Jugendamt informieren durfen.

Anlage 3: Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt
 Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.
 Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule:		Adresse:
<input type="text"/>		<input type="text"/>

Telefon:	Fax:	Melddatum:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Teilnehmende Personen:	Fallnummer:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Melddatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson:	Telefon:	E-Mail:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Profession/Funktion: Schulleitung Lehrkraft Erzieherin/Erzieher Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste
 RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname:	Nachname:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geschlecht:	Geburtsdatum:	Klasse/Gruppe/Kurs:
<input type="radio"/> w <input type="radio"/> m <input type="radio"/> d	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:	ggf. Telefon:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:	Name:	Alter:	Geschlecht:		
			m	w	d
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Angaben zu Personensorgeberechtigten¹

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Person 2

Vorname: _____ Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Wohnort: _____ Telefon: _____

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: _____ nein, Begründung: _____

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte:

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Bemerkungen:

(Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)

<input type="radio"/> Bericht über Gewalt in der Familie	
<input type="radio"/> seelische Misshandlung	
<input type="radio"/> Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
<input type="radio"/> Selbstverletzung	
<input type="radio"/> Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
<input type="radio"/> unzureichende medizinische Versorgung	
<input type="radio"/> Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
<input type="radio"/> will nicht nach Hause	
<input type="radio"/> Neigung, sich zu isolieren	
<input type="radio"/> Weglaufen aus der Schule	
<input type="radio"/> Ängstlichkeit	
<input type="radio"/> Einnässen/Einkoten	
<input type="radio"/> Apathie	
<input type="radio"/> normverletzendes Verhalten	
<input type="radio"/> sexualisiertes Verhalten	
<input type="radio"/> Distanzlosigkeit	
<input type="radio"/> Anzeichen für Suchtverhalten	
<input type="radio"/> Konzentrationsschwierigkeiten	
<input type="radio"/> Müdigkeit	
<input type="radio"/> weitere Auffälligkeiten:	

¹ Personensorgeberechtigt ist, wenn die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (jüngliche) Eltern und die Adoptiv Eltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1 ²	2 ³	3 ⁴	4 ⁵	5 ⁶	Datum letzte Schulversäumnisarzeige:	Gesamtzahl:	keine
	<input type="radio"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="radio"/>				

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Gespräch mit der minderjährigen Person	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Hausbesuch	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	innerschulische Beratung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Beteiligung der Schulsozialarbeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ⁷	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Schulhilfekonferenz	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:

Ansprechperson:

Kontaktdaten:

Unterschriften⁸

Ansprechperson

Schulleitung

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

Klassenlehrer/in/ Klassenlehrer
 Fachlehrer/in/ Fachlehrer
 Erzieher/in/ Erzieher
 Schulsozialarbeiter/in/ Schulsozialarbeiter

² Schuldistanzstufe 1: unterrichtsvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
³ Schuldistanzstufe 2: unterrichtsvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
⁴ Schuldistanzstufe 3: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
⁵ Schuldistanzstufe 4: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
⁶ Schuldistanzstufe 5: unterrichtsvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
⁷ In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
⁸ Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule:

Datum:

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.

Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:	Datum	Telefon	Fax	Vor Ort
Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kontaktaufnahme mit erfolgt spätestens am		<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 4: Erklärung für einmalige oder kurzfristige² Tätigkeit an der Demokratischen Schule X

Stand: 14.05.2024

Hiermit erkläre ich

Name: _____

geb. am: _____,

dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches anhängig ist, ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt bin oder beabsichtige eine Straftat nach folgenden Paragraphen zu begehen:

- §171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- §174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §174a StGB (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen)
- §174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- §174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses)
- §176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- §176a StGB (sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind)
- §176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern)
- §176c StGB (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- §176d StGB (sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)
- §176e StGB (Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern)
- §177 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- §178 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- §180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- §180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten)
- §181a StGB (Zuhälterei)
- §182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- §183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- §184 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte) (abgesehen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)
- §184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte)
- §184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte)
- §184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte)
- §184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinderpornographischer Darbietungen)
- §184g StGB (jugendgefährdende Prostitution)
- §184i StGB (sexuelle Belästigung)
- §184j StGB (Straftaten aus Gruppen)
- §184k StGB (Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen)
- §184l StGB (Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichen Erscheinungsbild)
- §201a (3) StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen)
- §225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §232 StGB (Menschenhandel)
- §232a StGB (Zwangsprostitution)
- §233 StGB (Ausbeutung)
- §233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)
- §234 StGB (Menschenraub)
- §235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- §236 StGB (Kinderhandel)

Ort, Datum und Unterschrift

2 maximal 4 Wochen



www.unicef.de

Konvention über die
Rechte des Kindes

unicef 
für jedes Kind

Konvention über die Rechte des Kindes

20. November 1989

Diese Fassung hat UNICEF
Deutschland kinderfreundlich
formuliert. Das Original findest Du
unter: www.unicef.de/kinderrechte



Die Gründung von UNICEF war die Antwort auf das Scheitern der Menschlichkeit während des Zweiten Weltkrieges. Die Zeit war damals reif für die Idee, dass Frieden und Entwicklung ihre Grundlage im Leben der Kinder

haben. Vieles wurde seither für die Kinder der Erde erreicht. Doch immer noch wachsen so viele Kinder in Armut und Gewalt auf, leiden unter Krankheiten und Diskriminierung.

Es ist gewiss, dass wir in unserer modernen Welt besser für unsere Kinder sorgen können, als wir es jetzt tun. Es gibt keine Entschuldigung dafür, den Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten, in der sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können.

Nelson Mandela

Alle Kinder und Jugendlichen haben Rechte – auch Du!

Deine Rechte stehen in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Sie hängen alle zusammen und sind gleich wichtig.

Fast alle Staaten auf der Welt haben versprochen, die Kinderrechte in ihrem Land zu garantieren.

Art. 1
Jeder Mensch unter 18 Jahren
hat diese Rechte.



Art. 2

Alle Kinder haben diese Rechte, **egal wer sie sind**, wo sie leben, woher sie kommen, welche Hautfarbe sie haben, was ihre Eltern machen, welche Sprache sie sprechen, welche Religion sie haben, ob sie Junge oder Mädchen sind, in welcher Kultur sie leben, ob sie eine Behinderung haben, ob sie reich oder arm sind. Keinem Kind darf irgendeines der beschlossenen Rechte weggenommen werden.

Art. 3

Wenn Erwachsene Entscheidungen über Dich treffen, sollen sie zuerst daran denken, was **das Beste für Dich** ist. Alle Einrichtungen für Kinder müssen ihrem Wohl dienen.



Art. 4

Dein Staat muss alle geeigneten Mittel einsetzen, um Deine Rechte zu verwirklichen. Alle Länder sollen zusammenarbeiten, damit die Kinder überall auf der Welt ihre Rechte ausüben können.



Art. 5

Deine Eltern sollen Dir dabei helfen, dass Du Deine Rechte kennst und durchsetzen kannst. Sie sollen berücksichtigen, dass Deine eigenen Fähigkeiten sich entwickeln.



Art. 6

Du hast das Recht zu **leben** und Dich bestmöglich zu entwickeln.



Art. 7

Du hast das Recht auf **eine Geburtsurkunde**, auf eine Staatsangehörigkeit und auch das Recht, Deine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Art. 8

Du hast das Recht auf eine **Identität**, das heißt, auf Deinen Namen, eine Nationalität und Familienbeziehungen. Wenn etwas davon fehlt, muss der Staat helfen, dass Deine Identität voll hergestellt wird.



Art. 9

Du hast das Recht, **bei Deinen Eltern** zu leben, es sei denn, das wäre nicht gut für Dich. Wenn Du aus irgendeinem Grund von beiden Eltern oder einem Teil der Eltern getrennt lebst, hast Du das Recht, regelmäßig mit ihnen in Verbindung zu sein, außer es würde Dich gefährden.



Art. 10

Wenn Du und Deine Eltern in verschiedenen Ländern leben, sollen die Staaten Euch unterstützen, wieder **zusammen zu ziehen**.

Art. 11

Niemand darf Dich gegen Deinen Willen **im Ausland festhalten**. Die Staaten müssen Dich davor schützen.

Art. 12

Du hast das Recht, **Deine eigene Meinung** mitzuteilen und Erwachsene müssen das, was Du sagst, ernst nehmen. Auch Richter müssen Dich anhören, wenn Du betroffen bist.



Art. 13

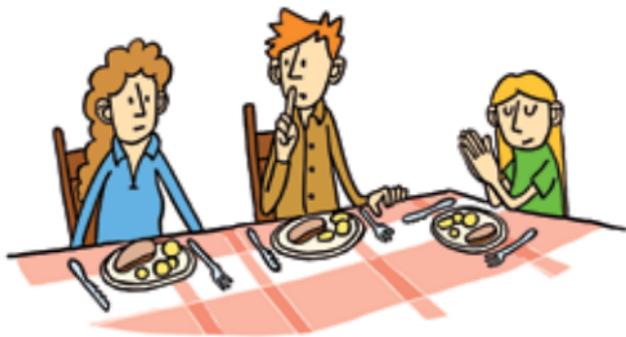
Du hast das Recht, das, was Du denkst und fühlst, anderen mitzuteilen, indem Du redest, zeichnest, schreibst oder auf andere Art und Weise. Du darfst aber keinen anderen Menschen damit verletzen oder kränken.

Du hast das Recht zu **erfahren, was in der Welt vor sich geht.**



Art. 14

Du hast das Recht, Dir Deine eigene Meinung zu bilden und zu entscheiden, ob Du an einen Gott **glaubst oder nicht**. Deine Eltern sollen Dir dabei helfen, aber auch Deine Meinung berücksichtigen.



Art. 15

Du hast das Recht, Dich **mit anderen zusammenzuschließen**, und Ihr dürft Euch friedlich versammeln. Aber dabei dürft Ihr die Rechte anderer nicht verletzen.



Art. 16

Du hast das Recht auf eine **Privatsphäre**. Niemand darf ungefragt Deine Briefe lesen, Dein Zimmer durchsuchen oder ähnliches tun. Niemand darf Dich beschämen oder beleidigen.



Art. 17

Du hast das Recht, alles zu erfahren, was Du für ein gutes Leben wissen musst, aus dem Radio, der Zeitung, Büchern, dem Computer und anderen Quellen. Erwachsene sollen dafür sorgen, dass die **Informationen**, die Du erhältst, Dir nicht schaden. Außerdem sollen sie Dir helfen, die Informationen, die Du brauchst, zu finden und zu verstehen.



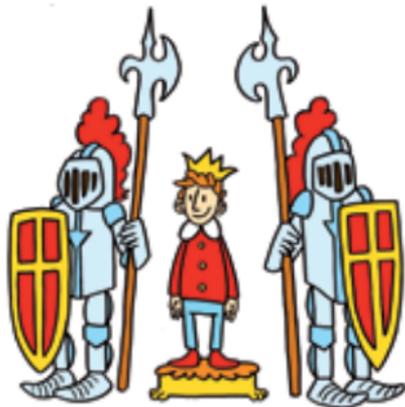
Art. 18

Du hast das Recht, **von beiden Eltern erzogen** und gefördert zu werden. Deine Eltern müssen bei allem, was sie tun, dafür sorgen, dass es Dir gut geht. Der Staat soll die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen, zum Beispiel durch Kindergärten, Gesundheitsdienste und Ähnliches.



Art. 19

Du hast das Recht auf **Schutz**, damit Du weder körperlich noch seelisch misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wirst.



Art. 20

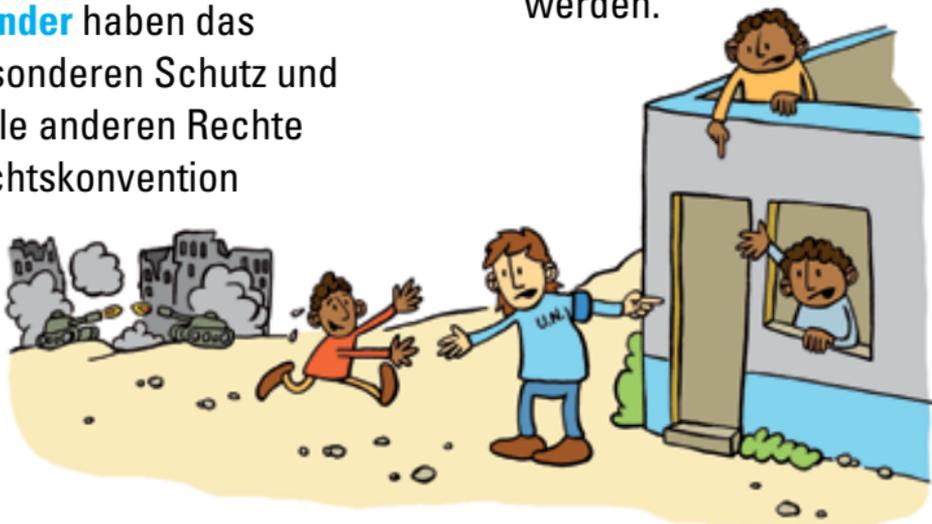
Du hast das Recht auf **besonderen Schutz** und Hilfe, falls Du nicht mit Deinen Eltern leben kannst.

Art. 21

Dein Staat muss dafür sorgen, dass Du nur dann **adoptiert** werden kannst, wenn das in Deinem Interesse liegt.

Art. 22

Flüchtlingskinder haben das Recht auf besonderen Schutz und Hilfe. Auch alle anderen Rechte der Kinderrechtskonvention gelten für sie in dem Land, in dem sie gerade sind.



Der Staat, die Vereinten Nationen und andere Organisationen müssen ihnen helfen, zu ihrer Familie zurückzukehren, falls sie alleine auf der Flucht sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie wie andere Kinder ohne Eltern behandelt werden.

Art. 23

Du hast das Recht auf besondere Förderung und Unterstützung, **falls Du behindert bist**. Dir stehen auch in diesem Fall alle Rechte der Konvention zu, so dass Du ein gutes Leben führen und aktiv am sozialen Leben teilnehmen kannst.



Art. 24

Du hast das Recht auf die bestmögliche **Gesundheit**, medizinische Behandlung, sauberes Trinkwasser, gesundes Essen, eine saubere und sichere Umgebung, Schutz vor schädlichen Bräuchen und das Recht zu lernen, wie man gesund lebt.



Art. 25

Wenn du in einer **Pflegefamilie** bist oder in einem Heim lebst, hast Du das Recht, dass regelmäßig überprüft wird, ob es Dir dort gut geht.



Art. 26

Du hast das Recht, von den **sozialen Sicherungssystemen** Deines Staates unterstützt zu werden.



Art. 27

Du hast das Recht, in **Lebensverhältnissen** aufzuwachsen, die ermöglichen, dass Du Dich gut entwickeln kannst. Dafür sind zuerst Deine Eltern verantwortlich. Wenn Deine Eltern das nicht können, muss der Staat helfen, damit Du das Nötige hast, vor allem Nahrung, Kleidung und eine Wohnung.

Art. 28

Du hast das Recht auf eine **gute Schulbildung**. Die Grundbildung soll nichts kosten. Du sollst dabei unterstützt werden, den besten Schul- und Ausbildungs-

abschluss zu machen, den Du schaffen kannst. Der Staat muss dafür sorgen, dass alle Kinder in die Schule gehen und kein Kind dort schlecht behandelt wird.



Art. 29

Deine **Bildung soll Dir helfen**, alle Deine Talente und Fähigkeiten zu entwickeln. Sie soll Dich außerdem darauf vorbereiten, in Frieden zu leben, die Umwelt zu schützen und andere Menschen und ihre Rechte zu respektieren, auch wenn sie anderen Kulturen oder Religionen angehören. Dafür sollst Du auch die Menschen- und Kinderrechte kennenlernen und achten.





Art. 30

Jedes Kind hat das Recht, eine **eigene Kultur, Sprache und Religion** zu leben, egal, ob das alle Menschen in seinem Land so tun oder nicht. Minderheiten und Ureinwohner benötigen dafür besonderen Schutz.

Art. 31

Du hast das Recht auf **Freizeit**, zu spielen, Dich zu erholen und Dich künstlerisch zu betätigen.



Art. 32

Der Staat muss Altersgrenzen für die **Arbeit von Kindern** erlassen. Er muss Dich vor Arbeit schützen, die schlecht für Deine Gesundheit oder Deine Schulbildung ist. Falls Du eine

erlaubte Arbeit machst, hast Du das Recht auf Sicherheit am Arbeitsplatz und auf faire Bezahlung.



Art. 33

Du hast das Recht auf **Schutz vor Drogen** und Drogenhandel.



Art. 34

Du hast das Recht auf **Schutz vor sexuellem Missbrauch** in allen Formen.



Art. 35

Die Staaten der Welt müssen alle Kinder davor schützen, **entführt oder verkauft** zu werden.

Art. 36

Du hast das Recht auf **Schutz vor jeder Art von Ausbeutung**.

Art. 37

Niemand darf Dich auf grausame oder unmenschliche Weise **bestrafen**. Die Todesstrafe für Kinder muss überall abgeschafft werden. Nur in seltenen Ausnahmefäl-

len dürfen strafmündige Kinder ins Gefängnis gesperrt werden. Wenn es geschieht, müssen sie kindgerecht behandelt werden und sofort Zugang zu einem Anwalt haben. Sie müssen mit ihren Eltern in Verbindung bleiben können.



Art. 38

Du hast das Recht auf **Schutz im Krieg**. Ein zusätzlicher Vertrag bestimmt, dass kein Kind zu aktiver Teilnahme an bewaffneten Konflikten herangezogen werden darf.



Art. 39

Du hast das **Recht auf Hilfe**, wenn Du misshandelt, vernachlässigt oder ausgebeutet wurdest. Der Staat muss helfen, dass Du wieder in normales Leben zurückfindest.

Art. 40

Du hast das Recht auf rechtliche Hilfe und **faire Behandlung vor Gericht**, wenn Du strafmündig bist, und die Gesetze müssen Deine Rechte respektieren. Der Staat soll eigene Jugendgerichte einrichten und verschiedene Wege anbieten, um Jugendliche, die gegen Gesetze verstoßen haben, die Rückkehr ins gemeinsame Leben zu ermöglichen.

Art. 41

Falls Gesetze Deines Landes Deine Rechte **besser schützen**

als die Kinderrechtskonvention, sollen sie weiter gelten.

Art. 42

Der Staat soll dafür sorgen, dass alle Kinder und Erwachsenen die **Kinderrechte kennen**.



Art. 43 bis Art. 54

Diese Artikel erklären, wie die **Vereinten Nationen** in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie UNICEF dafür sorgen wollen, dass die Kinderrechte eingehalten werden.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, will die Kinderrechte für jedes Kind verwirklichen. Jedes Kind soll gesund, frei und in Frieden aufwachsen. Dabei unterstützt UNICEF Mädchen und Jungen in rund 150 Ländern der Erde. Auch in Deutschland setzt sich UNICEF für die Rechte der Kinder ein und macht auf Kinderrechtsverletzungen aufmerksam. Mehr Informationen findest Du unter www.unicef.de
www.unicef.de/youth
www.unicef.de/schulen

Deutsches Komitee für UNICEF e.V.
Höninger Weg 104, 50969 Köln

Tel.: 0221/936 50-0

Fax: 0221/936 50-279

E-Mail: mail@unicef.de

www.unicef.de

Spendenkonto:

IBAN: DE57 3702 0500 0000 3000 00

Bank für Sozialwirtschaft Köln

Illustrationen:

Atelier Wolfgang Friesslich,

Nürnberg